

AUFTRAG

zur Lieferung von Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt durch die Stadtwerke Neumarkt i. d. OPf. Energie GmbH

1. KUNDENDATEN

☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma Titel

Vorname

Name

Geburtsdatum (freiwillige Angabe) Telefon-Nr. (für Rückfragen)

E-Mail (Zusendung rechtserhebliche Erklärungen des Vertragsverhältnisses)

Kundennummer Vertragsnummer

2. ABNAHMESTELLE

Etage

PLZ, Ort

Marktlaktionsnummer

3. RECHNUNGSANSCHRIFT (falls abweichend)

Vorname

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

4. BISHERIGER GASBEZUG

☐ Umzug/Einzug

Zählerstand am Tag der Wohnungsübernahme:

☐ Lieferantenwechsel

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Erdgasrechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

Name des bisherigen Lieferanten

Kundennummer oder Vertragsnummer beim bisherigen Gaslieferanten

Gaszählernummer

Vorjahresverbrauch in kWh

Zählpunktbezeichnung

5. PREISREGELUNG

Mit den genannten Preisen wird zum Jahresende eine Bestabrechnung durch geführt. Das dabei ermittelte günstigste Preismodell wird dem Kunden dann in Rechnung gestellt.

Jura Erdgas Sicher28	Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreis/kWh	Grundpreis/Jahr
Jura-Erdgas I	bis ca. 25.800	11,593 Cent	85,11 Euro
Jura-Erdgas II	bis ca. 543.949	11,046 Cent	226,34 Euro
Jura-Erdgas III	ab ca. 543.950	10,962 Cent	679,44 Euro

Hinweis: In den Bruttopreisen ist die derzeit geltende Umsatzsteuer in Höhe von 19 % enthalten. Die Zusammensetzung des Entgelts, die Weitergabe von zukünftigen Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen sowie Preisanpassungen und inwieweit die Preise fest bzw. variabel sind regelt Ziffer 6 der AGB. Preisstand: 24.08.2026

6. LIEFERBEGINN/WERTERSATZ BEI WIDERRUF

Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziffer 1 AGB):

Nächstmöglicher Zeitpunkt

zum (Datum)

Für den Fall, dass die Belieferung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss aufgenommen werden kann, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 12 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die ab Vertragsschluss bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 a Abs. 2 BGB angemessenen Wertersatz.

7. LAUFZEIT/KÜNDIGUNG

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten ab Vertragsschluss (Erstlaufzeit). Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte (inklusive AGB) bleiben unberührt.

8. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzend finden die beigelegten „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ der Stadtwerke Neumarkt i. d. OPf. Energie GmbH für den Eigenverbrauch im Haushalt – Laufzeitgebunden 24 Monate (AGB) Anwendung.

9. VOLLMACHT

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

**10. EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG ZUR
TELEFONWERBUNG UND DIESBEZÜGLICHER
DATENVERARBEITUNG (Falls gewünscht, bitte ankreuzen!)**

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich der Lieferant zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Vertragsangebote zu Strom- bzw. Gaslieferverträgen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu) telefonisch kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrags erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch [bitte erforderlichenfalls ergänzen]) verarbeitet. Die Einwilligung gilt bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein solcher Widerruf ist jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bzw. Telefonwerbung. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Neumarkt i. d. OPf. Energie GmbH, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt, Telefon: 09181 239-222, Fax: 09181 239-297, E-Mail: service@swneumarkt.de. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten sowie zu diesbezüglichen Widerspruchsrechten des Kunden finden sich in der dem Kunden zur Verfügung gestellten „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“.

11. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Falls Sie uns noch kein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt haben, verwenden Sie bitte beiliegendes Formular.

12. WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Neumarkt i. d. OPf. Energie GmbH, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt, E-Mail service@swneumarkt.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

13. AUFTRAGSERTEILUNG

Ich erteile dem Lieferanten den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an Erdgas an die genannte Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat:

Ort, Datum

x

Unterschrift Kunde/n

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich an service@swneumarkt.de oder rufen Sie uns an unter 09181 239-222. Wir sind gerne für Sie da!

Stadtwerke Neumarkt i. d. OPf. Energie GmbH
Ingolstädter Str. 18
92318 Neumarkt

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Sachbearbeiter: Service
Tel. 09181 239-222

Kundennummer (PIN)

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Ich ermächtige die Stadtwerke Neumarkt i. d. OPf. Energie GmbH Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Neumarkt i. d. OPf. Energie GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

KUNDENDATEN

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon-/Mobil-Nr.

KONTODATEN

Name des Kreditinstituts

IBAN

BIC

Lastschriften werden um die Angabe „Gläubiger-Identifikationsnummer“ und „Mandatsreferenz-Nr.“ ergänzt, die der eindeutigen Kennung von Kontobelastungen auf Grundlage dieses Mandates dienen.

Ihre Gläubiger-Identifikationsnummer der Stadtwerke Neumarkt lautet:
DE21 SWN00002052499

Die Mandatsreferenz-Nr. für dieses Mandat lautet: wird nachgereicht.

Bitte senden Sie dieses Schreiben im Original an uns zurück.

DATEN DES KONTOINHABERS (falls abweichend)

Vorname, Name (Kontoinhaber)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ort, Datum

✗

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)



Darüber hinaus enthält dieser Vertrag Sonderkündigungsrechte im Falle einer Preisänderung, einer Änderung der Vertragsbedingungen, eines Umzugs sowie im Falle des Nichtvorliegens der Voraussetzungen für die Erdgaslieferung. Einzelheiten finden Sie jeweils in den entsprechenden Regelungen dieses Vertrages.

2.1 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.

2.2 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerbsfähigen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.2 in Rechnung.

2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 9 verwiesen.

2.4 Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

2.5 Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeneinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzverbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers ermittelt. Die Messeneinrichtungen bzw. Messsysteme bedürfen der besonderen Aufsicht der Messstellenbetreiber sowie, soweit erforderlich, von Steuerungseinrichtungen. Die Ablebung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder Netzbetreibers durch den Kunden zu bezeugen. Wenn die Messwerte über eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), wird die Ablebung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, die Messeneinrichtungen und Messsysteme zu erhalten und eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablebung der Messeneinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, ohne anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Messwerte durch den Kunden zu erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung des Kunden kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

3.2 Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber regelmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage des Verbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung oder zur Ablesung der Messrichtungen bzw. des Messsystems erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messrichtung bzw. das Messsystem zugänglich ist.

Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3.4 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Satz 1.

3.5 Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Leistungsstand zum Ende des Abrechnungszeitraums abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung so wird zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrifft, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

3.6 Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.

3.7 Die Abrechnung nach Ziffer 3.5 oder Ziffer 3.6 wird nach Wahl des Lieferanten in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

3.8 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) und rechnet der Lieferant nicht monatlich ab, erhält der Kunde unentgeltlich die Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch monatlich.

3.9 Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung (siehe Ziffer 17).

3.10 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des Messsystems an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.11 Ergibt eine Nachprüfung der Messseinrichtungen bzw. des Messsystems eine Überschreitung der einschlägigen Verkehrssicherheitsgrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungs-betrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messseinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Messwerte vor), so wird der Betrag für die Dauer der Untersuchung der Messseinrichtung ohne freien Abzug durch Schätzung entsprechend § 2.3. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abselezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.12 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum unternormal (z. B. bei unternormaler Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so rechnet der Lieferant verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagessgenau ab. Für die Abrechnung (geänderte) verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.11 festgelegte Verbrauchsangabe in der Abrechnung vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jährzeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.

4.2 Befindet sich der Kunde Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seines Anspruchs ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf, oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt der Kunde die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 4.1.2 des Vertrags zugunsten der Leistungsgläubiger an. Die Kosten der Aufforderung zur Zahlung in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Kostengrundlage der Pauschalberechnung zu verdeutlichen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messereinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die Ungenauigkeit der Messung festgestellt werden kann. Der Messfehler liegt dem Verbraucher nicht an, wenn die Kunden die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messereinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von Ziffer 4.3 unberührt.

4.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Ansprüche des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

5.1 Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

5.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkt der Vorauszahlung legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist jeweils frühestens am ersten Tag des Liefermonats, für den die Vorauszahlung verlangt wird, fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.3 Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrichet.

5.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

Der Lieferant gewährt in diesem Produkt (Jura-Erdgas Sicher28) eine Energiepreisgarantie, siehe Ziffer 6.2-6.6, bis 31.12.2028.

6.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.4 zusammen.

6.2 Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus den Preisangaben im Auftragsformular ergebende Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Beileisterung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch). Die Kalkulation umfasst die Kosten für Beschaffung des Stroms, Energiebeschaffung und Vertrieb (inklusive SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes, Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage), Gasgeschäufelungsmühle, die Kosten für Messteilenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Rechnungsbetrag zufließen –, die Kosten für die Inanspruchnahme des Netzes sowie für abzuführende Netzentgelte, die Energie-geld-, die Kosten- und die Kosten für Emissionszertifikate bis zum Inverkehrbringen von Brennstoffen sowie die Konzessionsabgaben.

§ 3 Wird die Befreiung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 6.2 und Ziffer 6.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Diese Mehrkosten sind dem Kunden zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu dem der Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (z. B. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Wertebereibe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Verringerung des Entgelts. Die Wertebereibe sind dem Kunden zu dem Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Wertebereibe entgegensteht. Eine Wertebereibe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem Kunden zufließen. Eine Wertebereibe erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Wertebereibe spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

6.4 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 6.2 und 6.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

6.5 Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 6.3 und 6.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

6.6 Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis und den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 nicht – hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige öffentlich aufgesetzte Belastungen nach Ziffer 6.3 – gesondert in der jeweils gültigen Preisangabe an den Kunden anzugeben. Der Preisatztreiber nach Ziffer 6.4 – einschließlich Leistungsänderungen im billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen, an dem die Preisvariable) Ausgenommen hiervon ist der Kostenbestandteil Energiebeschaffung und -kostenbestandteil erhöht oder verringert werden. Anlass für eine solche Preisangabe ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwach fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisangabe ist auf die Kosten der Ziffer 6.2 beschränkt. Der Lieferant ist seit der jeweils vorhergehenden Preisangabe nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisangabe nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifikation nach Ziffer 6.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisangabe beschränkt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Kosten der Ziffer 6.2 in der Preisangabe zu berücksichtigen. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisangabe; diese sind so zu wählen, dass Kostensteigerungen und -senkungen rechtzeitig bekannt werden. Bei Kostensteigerungen sind Kostenkürzungen mindestens in gleichem Umfang preisrückwärts werden Kosten erhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und der Verbrauchsabhängigen Arbeitspreise nach Ziffer 6.2 sind gesondert in der Preisangabe Energiebeschaffungs- und Vertriebsbestandteil nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsanfang, erstmals zum Ablauf Energiepreisgarantie (31.12.2028) möglich. Anpassungen aufgrund der Veränderung der Kosten können jederzeit vorgenommen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisangabe zu kündigen. Hieraus resultiert dem Kunden vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.7 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter 09181239222 oder im Internet unter www.swneumarkt.de.

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, MsbG, MessEG, MessEV, höchstgerichtliche Entscheidungen, etc.). Der Lieferant ist verpflichtet, die Vertragsbedingungen im Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsprozesses und dem Inkrafttreten des Gesetzes – war), die Lieferant nicht vorantizipiert und auf die er auch nicht Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße zu ändern. Der Lieferant ist verpflichtet, das Vertragsgleichnis eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (ohne, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für Fall 1) und der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbarsten und wirtschaftlichsten Lösung führt (insbesondere unter Berücksichtigung der rechtlichen Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsanfang möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden im Textform mitteilt. In dem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag oder die Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt der Anpassung des Vertrags zu kündigen. Hierfür wird der Kunde vom Lieferant in der Mitteilung ausdrücklich hingewiesen.

8.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder für den Fall, dass der Kunde die Zahlung des Abschlags- oder Vorauszahlungsbetrags nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Lieferantengruppe leistet, ist der Kunde verpflichtet, den voraussichtlichen Betrags der Jahresrechnung, mindestens aber mit € 100.00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, gemäß § 411 EKG die Lieferung einstellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Die Unterbrechung der Lieferung ist dem Kunden anzurechnen und kann auch bei anderen Forderungen und Rückständen außer Betracht. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen z. B. bei besonderer Schutzbedürftigkeit des Kunden oder eines Mitglieds seines Haushalts, oder der Kunde darlegt, dass er die Zahlung des Abschlags- oder Vorauszahlungsbetrags innerhalb von zwei Wochen nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, hinweisen. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und die Beauftragung des Netzbetreibers für die Unterbrechung der Lieferung mit dem Netzbetreiber vereinbart. Die Unterbrechung der Lieferung ist unter dem Vorbehalt der Beauftragung des Netzbetreibers angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Der Kunde ist verpflichtet, die Unterbrechung der Lieferung an dem Lieferantenernteilungsvertrag Gas (Anlage 3 zur KofV 15) sowie weitere Werkzeuge Zeit hat.

8.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen.

Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Dies gilt nicht für Außenspernungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

8.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilernetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

• im Fall eines Energie Diebstahls nach Ziffer 8.1

• im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 8.2 Satz 1 und 2. Die Kündigung ist in diesem Fall mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

• im Fall der Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das gesamte Vermögen der anderen Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens.

9 Haftung

9.1 Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffer 9.2 bis 9.6.

9.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

9.3 Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadenverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

9.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).

9.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10 Informationspflichten und Vertragsbeendigung bei Umzug

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und, sofern der Umzug des Kunden nicht gemäß Ziffer 10.2 zur Beendigung des Vertrags führt, der neuen Zählernummer oder Marktlations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werk-tage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

10.2 Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Auszugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

10.3 Sofern der Umzug des Kunden gemäß Ziffer 10.2 nicht zur Beendigung des Vertrags führt, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an der neuen Entnahmestelle weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde

in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

10.4 Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

11 Übertragung des Vertrags

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

12 Vertragsstrafe

12.1 Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

12.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

13 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten.

14 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

14.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

14.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben

15 Streitbeilegungsverfahren

15.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH / Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt, DE / 09181239222 / service@swneumarkt.de.

15.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

15.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0)30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Telefon: 0228/ 14 15 16, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de oder über das Kontaktformular unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Portals/Energie/Kontaktformular/Form01/formular_node.html.

16 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bree-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie derzeit (05/2026) unter www.energie-effizienz-experten.de.

17 Pauschalen / Preise für weitere Dienstleistungen

Mahnkosten pro Mahnschreiben des Lieferanten nach Ziffer 4.2 (netto € 1,50 / brutto (von der Umsatzsteuerpflicht befreit))

Zahlungseinzug durch Inkassodienstleister / Netzbetreiber nach Ziffer 4.2
- Je Mahnschreiben (netto € tatsächlich entstanden) / brutto - (von der Umsatzsteuerpflicht befreit)
- Je "vor Ort"-Einziehung (netto € tatsächlich entstanden / brutto - (von der Umsatzsteuerpflicht befreit).

Unterbrechung der Anschlussnutzung (ohne Außenspernung) nach Ziffer 8.4 (netto € 70,00 / brutto - (von der Umsatzsteuerpflicht befreit))

Wiederaufnahme der Anschlussnutzung je Entnahmestellen nach Ziffer 8.4
- während der vom Netzbetreiber veröffentlichten Geschäftszeit (netto € 70,00 / brutto € 83,30)
- außerhalb der Geschäftszeit des Netzbetreibers (netto €90,00 / brutto € 107,10)

Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung nach Ziffer 3.3 (brutto € 50,00)

Kosten für die Erstellung einer Energieverbrauchshistorie nach Ziffer 3.9 (netto € tatsächlich entstandene Kosten)

Kosten für Abrechnungsdienstleistungen
- Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inklusive Versand pro Rechnung (netto € 10,00 / brutto € 11,90)
- Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch (netto € 5,00 / brutto € 5,90)

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten, wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

19 Energiesteuer-Hinweis

Für die auf Basis dieses Vertrags bezogene Energie gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: "Steuerbegünstigtes Energiezeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

INFORMATION ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die DSGVO sieht u. a. Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern z. B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DSGVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (siehe oben) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DSGVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Neumarkt i. d. OPf. Energie GmbH / Dominique Kinzkofer / Ingolstädter Str. 18 / 92318 Neumarkt i. d. OPf. / Telefon: 09181 239 222 / Telefax: 09181 239 297 / E-Mail: service@swneumarkt.de / Website: www.swneumarkt.de

Unser Datenschutzbeauftragte steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter Projekt 29 GmbH / Bernhard Bock / Ostengasse 14 / 93047 Regensburg / Telefon: 0941 298 693 0 / E-Mail: datenschutz@swneumarkt.de gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

2.1. Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Daten unseres Kunden:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, gegebenenfalls Firma, gegebenenfalls Registergericht und -nummer, gegebenenfalls ILN/BDEW-Codenummer, gegebenenfalls Vertragskontonummer),
- Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer,
- Identifikationsnummer der Marktlotation (Entnahmestelle), Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Verbrauchs- und Einspeisedaten,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten.

Daten von sonstigen Betroffenen (z. B. Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden):

- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb)

Darüber hinaus verarbeiten wir auch folgende sonstige personenbezogene Daten:

- Informationen über Art und Inhalt von Vertragsdaten, Auftragsdaten, Umsatz- und Belegdaten, Kunden- und Lieferantenhistorie sowie Beratungsunterlagen,
- Werbe- und Vertriebsdaten,
- Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr mit uns (z. B. IP-Adresse, Log-In-Daten),
- Sonstige Daten, die wir von Ihnen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung (z. B. in Kundengesprächen) erhalten haben,
- Daten, die wir aus Stamm-/ Kontaktdaten sowie sonstigen Daten selbst generieren, wie z. B. mittels Kundenbedarfs- und Kundenpotentialanalysen,
- Die Dokumentation Ihrer Zustimmungserklärung für den Erhalt von z. B. Newslettern.

2.2. Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem MsbG), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO.
- Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung und Marktforschung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung und Marktforschung unsere berechtigten Interessen darstellen.
- Daten unseres privaten Kunden (keine Gewerbetreibenden) gegebenenfalls auch zur Telefonwerbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung können Sie jederzeit uns gegenüber (Kontaktdaten unter 1.) widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt. In diesem Zusammenhang werden der Auskunft CRIF GmbH / Leopoldstr. 244, 80807 München zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
- Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdig-

keit unseres Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten unseres Kunden ein.

- Nähere Informationen zur Tätigkeit der Auskunft können dem CRIF - Informationsblatt entnommen oder online unter <https://www.crifbuergel.de/de/datenschutz> eingesehen werden.

3. Verarbeitung personenbezogener Daten zu Werbezwecken

Der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Werbezwecke können Sie jederzeit insgesamt oder für einzelne Maßnahmen widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Wir sind unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG berechtigt, die E-Mail-Adresse, die Sie bei Vertragsabschluss angegeben haben, zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen zu nutzen. Diese Produktempfehlungen erhalten Sie von uns unabhängig davon, ob Sie einen Newsletter abonniert haben. Wenn Sie keine derartigen Empfehlungen per E-Mail von uns erhalten möchten, können Sie der Verwendung Ihrer Adresse zu diesem Zweck jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Eine Mitteilung in Textform reicht hierfür aus. Selbstverständlich ist in jeder E-Mail immer auch ein Abmeldelink enthalten.

4. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Messstellenbetreiber,
- Bilanzkreisverantwortliche,
- Netzbetreiber,
- Übertragungsnetzbetreiber,
- Tochter- und Konzerngesellschaften,
- Auskunfteien,
- Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

5. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Grundsätzlich werden von uns keine Daten an ein Drittland übermittelt. Eine Übermittlung findet im Einzelfall nur auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission, Standardvertragsklauseln, geeigneter Garantien oder Ihrer ausdrücklichen Zustimmung statt.

6. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliche Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

7. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt ist und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

8. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich mit diesen bezieht. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

9. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

10. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten. Ebenfalls verarbeiten wir Daten, die wir im Rahmen Ihrer Bewerbung bei uns bzw. im Rahmen Ihrer Mitarbeiterschaft bei uns von Ihnen erhalten haben.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützen (beispielsweise Übermittlungen von personenbezogenen Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten unseres Kunden an Auskunftseien), können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Stadtwerke Neumarkt i. d. OPf. Energie GmbH, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt, Telefon: 09181 239 222, Telefax: 09181 239 297, E-Mail: service@swneumarkt.de zu richten.

AUFTRAG

zur Lieferung von Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt durch die Stadtwerke Neumarkt i. d. OPf. Energie GmbH

1. KUNDENDATEN

☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma

Titel

Vorname

Name

Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

Telefon-Nr. (für Rückfragen)

E-Mail (Zusendung rechtserhebliche Erklärungen des Vertragsverhältnisses)

Kundennummer

Vertragsnummer

2. ABNAHMESTELLE

Straße, Hausnummer

Etage

PLZ, Ort

Marktlaktionsnummer

3. RECHNUNGSANSCHRIFT (falls abweichend)

Vorname

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

4. BISHERIGER GASBEZUG

☐ Umzug/Einzug

Zählerstand am Tag der Wohnungsübernahme:

☐ Lieferantenwechsel

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Erdgasrechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

Name des bisherigen Lieferanten

Kundennummer oder Vertragsnummer beim bisherigen Gaslieferanten

Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH
Ingolstädter Straße 18
92318 Neumarkt i.d.OPf.
E-Mail: service@swneumarkt.de
Tel.: 09181 239-222

Geschäftsführer: Dipl.-Ökonom
Dominique Kinzkofer
Aufsichtsratsvorsitzender:
OberbürgermeisterMarkus Ochsenkühn
Registergericht: Nürnberg HRB 34309
Umsatzsteuer-ID: DE313293687

Bankverbindung:
Sparkasse Neumarkt
IBAN: DE24 7605 2080 0000 0061 30
BIC: BYLADEM1NMA
GläubigerID: DE21 SWNO 0002 0524 99

Gaszählernummer

Vorjahresverbrauch in kWh

Zählpunktbezeichnung

5. PREISREGELUNG

Mit den genannten Preisen wird zum Jahresende eine Bestabrechnung durch geführt. Das dabei ermittelte günstigste Preismodell wird dem Kunden dann in Rechnung gestellt.

Jura Erdgas Sicher28	Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreis/kWh	Grundpreis/Jahr
Jura-Erdgas I	bis ca. 25.800	11,593 Cent	85,11 Euro
Jura-Erdgas II	bis ca. 543.949	11,046 Cent	226,34 Euro
Jura-Erdgas III	ab ca. 543.950	10,962 Cent	679,44 Euro

Hinweis: In den Bruttopreisen ist die derzeit geltende Umsatzsteuer in Höhe von 19 % enthalten.Die Zusammensetzung des Entgelts, die Weitergabe von zukünftigen Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen sowie Preisanpassungen und inwieweit die Preise fest bzw. variabel sind regelt Ziffer 6 der AGB. Preisstand: 24.08.2026

6. LIEFERBEGINN/WERTERSATZ BEI WIDERRUF

Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziffer 1 AGB):

Nächstmöglicher Zeitpunkt

zum (Datum)

Für den Fall, dass die Belieferung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss aufgenommen werden kann, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 12 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die ab Vertragsschluss bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 a Abs. 2 BGB angemessenen Wertersatz.

7. LAUFZEIT/KÜNDIGUNG

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten ab Vertragsschluss (Erstlaufzeit). Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besonderegesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte (inklusive AGB) bleiben unberührt.

8. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzend finden die beigelegten „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ der Stadtwerke Neumarkt i. d. OPf. Energie GmbH für den Eigenverbrauch im Haushalt – Laufzeitgebunden 24 Monate (AGB) Anwendung.

9. VOLLMACHT

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

**10. EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG ZUR
TELEFONWERBUNG UND DIESBEZÜGLICHER
DATENVERARBEITUNG (Falls gewünscht, bitte ankreuzen!)**

☐ Ich erkläre mich einverstanden, dass mich der Lieferant zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Vertragsangebote zu Strom- bzw. Gaslieferverträgen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu) telefonisch kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrags erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch [bitte erforderlichenfalls ergänzen]) verarbeitet. Die Einwilligung gilt bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein solcher Widerruf ist jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bzw. Telefonwerbung. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Neumarkt i. d. OPf. Energie GmbH, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt, Telefon: 09181 239-222, Fax: 09181 239-297, E-Mail: service@swneumarkt.de. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten sowie zu diesbezüglichen Widerspruchsrechten des Kunden finden sich in der dem Kunden zur Verfügung gestellten „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“.

11. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Falls Sie uns noch kein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt haben, verwenden Sie bitte beiliegendes Formular.

12. WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Neumarkt i. d. OPf. Energie GmbH, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt, E-Mail service@swneumarkt.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

13. AUFTRAGSERTEILUNG

Ich erteile dem Lieferanten den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an Erdgas an die genannte Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat:

Ort, Datum

x

Unterschrift Kunde/n

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich
an service@swneumarkt.de oder rufen Sie uns
an unter 09181 239-222.
Wir sind gerne für Sie da!**

8.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen.

Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Dies gilt nicht für Außenspernungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

8.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilernetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

• im Fall eines Energie Diebstahls nach Ziffer 8.1

• im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 8.2 Satz 1 und 2. Die Kündigung ist in diesem Fall mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

• im Fall der Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das gesamte Vermögen der anderen Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens.

9 Haftung

9.1 Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffer 9.2 bis 9.6.

9.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

9.3 Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadenverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

9.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).

9.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10 Informationspflichten und Vertragsbeendigung bei Umzug

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und, sofern der Umzug des Kunden nicht gemäß Ziffer 10.2 zur Beendigung des Vertrags führt, der neuen Zählernummer oder Marktlökalions-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werk-tage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

10.2 Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Auszugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

10.3 Sofern der Umzug des Kunden gemäß Ziffer 10.2 nicht zur Beendigung des Vertrags führt, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an der neuen Entnahmestelle weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde

in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

10.4 Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

11 Übertragung des Vertrags

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierfür wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

12 Vertragsstrafe

12.1 Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

12.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

13 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten.

14 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

14.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

14.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben

15 Streitbeilegungsverfahren

15.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH / Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt, DE / 09181239222 / service@swneumarkt.de.

15.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

15.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0)30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Telefon: 0228/ 14 15 16, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de oder über das Kontaktformular unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Portal/Energie/Kontaktformular/Form01/formular_node.html.

16 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bree-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie derzeit (05/2026) unter www.energie-effizienz-experten.de.

17 Pauschalen / Preise für weitere Dienstleistungen

Mahnkosten pro Mahnschreiben des Lieferanten nach Ziffer 4.2 (netto € 1,50 / brutto (von der Umsatzsteuerpflicht befreit))

Zahlungseinzug durch Inkassodienstleister / Netzbetreiber nach Ziffer 4.2
- je Mahnschreiben (netto € tatsächlich entstanden) / brutto - (von der Umsatzsteuerpflicht befreit)
- je "vor Ort"-Einzahlung (netto € tatsächlich entstanden / brutto - (von der Umsatzsteuerpflicht befreit).

Unterbrechung der Anschlussnutzung (ohne Außenspernung) nach Ziffer 8.4 (netto € 70,00 / brutto - (von der Umsatzsteuerpflicht befreit))

Wiederaufnahme der Anschlussnutzung je Entnahmestellen nach Ziffer 8.4
- während der vom Netzbetreiber veröffentlichten Geschäftszeit (netto € 70,00 / brutto € 83,30)
- außerhalb der Geschäftszeit des Netzbetreibers (netto €90,00 / brutto € 107,10)

Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung nach Ziffer 3.3 (brutto € 50,00)

Kosten für die Erstellung einer Energieverbrauchshistorie nach Ziffer 3.9 (netto € tatsächlich entstandene Kosten)

Kosten für Abrechnungsdienstleistungen
- Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inklusive Versand pro Rechnung (netto € 10,00 / brutto € 11,90)
- Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch (netto € 5,00 / brutto € 5,90)

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten, wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

19 Energiesteuer-Hinweis

Für die auf Basis dieses Vertrags bezogene Energie gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: "Steuerbegünstigtes Energiezeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es per Post, Fax (09181/ 239-149) oder E-Mail (service@swneumarkt.de) zurück.

Stadtwerke Neumarkt i. d. OPf. Energie GmbH
Ingolstädter Str. 18
92318 Neumarkt

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen.